



Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Eibelstadt

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung
- § 2 Ziele der Mittagsbetreuung
- § 3 Ziele der Ferienbetreuung
- § 4 Mittagessen
- § 5 Personal
- § 6 Anmeldung und Aufnahme in der Mittagsbetreuung
- § 7 Anmeldung und Aufnahme in der Ferienbetreuung
- § 8 Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung
- § 9 Betreuungsvereinbarung
- § 10 Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule
- § 11 Aufsichtspflicht
- § 12 Verhinderung an der Teilnahme
- § 13 Krankheit, Anzeige
- § 14 Abmeldung, Kündigung
- § 15 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung
- § 16 Ausschluss aus der Ferienbetreuung
- § 17 Betretungsregelungen
- § 18 Unfallversicherungsschutz
- § 19 Haftung
- § 20 Gebühren
- § 21 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 24 Nr. 1 GO folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt betreibt eine Mittagsbetreuung sowie eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Eibelstadt. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Ziele der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Eibelstadt vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Nachmittagsunterricht oder bis zur Abholung. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.

- (2) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

§ 3 Ziele der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Grundschul Kinder, während den vorab festgelegten Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot an. Hierbei stehen Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund.

§ 4 Mittagessen

Sowohl in der Mittagsbetreuung, als auch in der Ferienbetreuung wird ein Mittagessen angeboten.

§ 5 Personal

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme in der Mittagsbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden alle Schüler, die die Grundschule in Eibelstadt besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende.

- (5) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.
- Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 5. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

§ 7

Anmeldung und Aufnahme in der Ferienbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für ein ganzes Kalenderjahr. Hierbei sind die jeweiligen Ferienwochen zu buchen. Einzelne Tage können nicht gebucht werden.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Kalenderjahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Ferienbetreuung auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zu Stande kommt.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden Grundschul Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, sowie Gastkinder, welche die Grundschule Eibelstadt besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende.
- (5) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

§ 8

Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung in der Mittagsbetreuung findet an den örtlichen Schultagen, beginnend ab Schulende statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise ein bis fünf Wochentage umfassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossen und von der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt veröffentlicht bzw. den Eltern bekanntgegeben.

- (3) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung, werden ebenfalls nach der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung, bekanntgemacht. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn für die jeweilige Ferienwoche ausreichend Anmeldungen vorliegen.

§ 9

Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt.
- (2) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind jederzeit mit Beginn des übernächsten Monats wirksam, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.
- (3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (4) Die Ferienbetreuung findet in den festgelegten Betreuungswochen, während den Ferien statt.

§ 10

Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip. Bei aufgenommenen Kindern besteht insoweit keine Schweigepflicht zwischen der Mittagsbetreuung und der Schule.

§ 11

Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.
Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.
- (2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein. (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.

- (5) Verlassen Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 12

Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.
- (3) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

§ 13

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiedermitschließung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Wird die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14 Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Abmeldung der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt.
- (3) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zulässig.
- (4) Eine Abmeldung der Personensorgeberechtigten von der gebuchten Ferienbetreuung, ist während dem laufenden Kalenderjahr nicht möglich.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 15 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - d) wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
 - e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,
 - i) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,

- j) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 16

Ausschluss aus der Ferienbetreuung

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- b) wenn den Anweisungen des Personals der Ferienbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
- c) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 17

Betreuungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt aus.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 19 Haftung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ und „Ferienbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ und „Ferienbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung, jeweils einschließlich Mittagessen, werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.07.2019 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.07.2019 angeheftet und am 24.07.2019 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 25.07.2019

gez.

Schenk
Gemeinschaftsvorsitzender